

Europawahl und allgemeine Kommunalwahlen 2019

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der am 26. Mai 2019 stattfindenden Europawahl und allgemeinen Kommunalwahlen (Stadtratswahl und Wahl der Regionalversammlung)

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Daher dürfen Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und insbesondere der Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden (einfache Melderegisterauskunft).

Das Widerspruchsrecht gegen die vorstehend bezeichnete Auskunft aus dem Melderegister kann beim Bürgeramt der Stadt Friedrichsthal, Schmidtbornstr. 12a, 66299 Friedrichsthal bis zum 23. November 2018 ausgeübt werden.

Friedrichsthal, 25. September 2018
Der Gemeindevorstand

R. Schultheis
Bürgermeister